

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 297, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02.*

## **297. Studienplan für das Doktoratsstudium „Katholische Theologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.362/2-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Doktoratsstudium „Katholische Theologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 in seiner geltenden Fassung und dem Beschluss der Studienkommission für Katholische Theologie der Universität Wien vom 19. Dezember 2001 wird für die Studienrichtung Doktoratsstudium Katholische Theologie folgender Studienplan verordnet:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zielsetzung des Studiums
- § 2 Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Dissertation
- § 6 Abschließende kommissionelle Prüfung
- § 7 Doktorgrade und Promotion
- § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.

### **§ 1 Zielsetzung des Studiums**

Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in den Disziplinen der Katholischen Theologie und zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Katholischen Theologie.

### **§ 2 Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie**

(1) Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie ist der Abschluss des Diplomstudiums der Katholischen Fachtheologie oder der Katholischen Religionspädagogik.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie kann auch aufgrund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen.

(3) Für Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion, die eine Diplomarbeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät verfasst haben, kann die Rektorin oder der Rektor die Zulassung zum Doktoratsstudium der Katholischen Theologie mit der Auflage von Prüfungen vornehmen.

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Das Doktoratsstudium umfasst 4 Semester mit einem Gesamtumfang von 6 Semesterstunden (vgl. § 4) bzw. 120 ECTS-Punkten.

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus der Abfassung einer Dissertation, aus der Absolvierung der in § 4 genannten Lehrveranstaltungen und einer abschließenden kommissionellen Prüfung.

(3) Der Umfang der Studienleistungen wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt. Den Lehrveranstaltungen aus dem Dissertations- und dem Wahlfach werden pro Semesterstunde 4 ECTS-Punkte zugeteilt. Die Arbeiten an der Dissertation werden pro Semester mit 24 ECTS-Punkten bemessen.

### **§ 4 Lehrveranstaltungen**

(1) Während des Doktoratsstudiums sind als Zulassungsbedingung zur abschließenden kommissionellen Prüfung Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

#### **a) Dissertationsfach**

Aus dem Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind 4 Semesterstunden zu absolvieren (16 ECTS-Punkte). Es können auch Lehrveranstaltungen aus den dem Dissertationsthema verwandten Gebieten (auch anderer Fakultäten) mit schriftlicher Zustimmung der Dissertationsbetreuerin oder des Dissertationsbetreuers gewählt werden.

#### **b) Wahlfach**

Aus einem weiteren gewählten Fach aus den Fächern oder Fächergruppen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, das nicht mit dem Dissertationsfach identisch ist, sind weitere 2 Semesterstunden (8 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Als solche Fächer oder Fächergruppen gelten:

- Christliche Philosophie
- Sozialethik
- Religionswissenschaft
- Alttestamentliche Bibelwissenschaft
- Neutestamentliche Bibelwissenschaft
- Kirchengeschichte
- Patrologie
- Theologie und Geschichte des christlichen Ostens
- Liturgiewissenschaft
- Spirituelle Theologie
- Fundamentaltheologie
- Dogmatische Theologie
- Ökumenische Theologie
- Moraltheologie
- Kirchenrecht
- Pastoraltheologie
- Religionspädagogik und Katechetik.

## (2) Lehrveranstaltungsformen

Von den in Abs 1 genannten Lehrveranstaltungen sind mindestens 2, maximal 4 Semesterstunden in Form von Privatissima zu absolvieren. – Ein Privatissimum ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die als Forschungsseminar den speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines bestimmten Fachbereiches reflektiert und / oder entstehende wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Dissertationen) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und behandelt. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit und eines mündlich und schriftlich erbrachten Beitrags der oder des Studierenden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

## **§ 5 Dissertation**

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen und leistet einen innovativen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis. Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von der oder dem Studierenden selbständig abgefasst worden ist.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten theologischen Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen (vgl. § 62 Abs 1 UniStG).

(3) Die oder der Studierende ist (gemäß § 62 Abs 2 UniStG) berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

(4) Die oder der Studierende hat (gemäß § 62 Abs 6 UniStG) das Thema der Dissertation und die Betreuerin oder den Betreuer der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Dissertationsthemas und / oder der Betreuerin oder des Betreuers ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der Studiendekanin oder dem Studiendekan umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen und von dieser oder diesem zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern (gemäß § 62 Abs 4 u. 5 UniStG) vorzulegen. Die Dissertation ist von den Beurteilerinnen oder Beurteilern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(6) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der oder dem Studierenden schriftlich auszuhändigen.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 62-65 UniStG.

## **§ 6 Abschließende kommissionelle Prüfung**

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zur abschließenden kommissionellen Prüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen (vgl. § 4 Abs 1) im Dissertations- und im Wahlfach sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aufgrund § 2 Abs 3.
- b) Die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Prüfungsgegenstände der abschließenden kommissionellen Prüfung sind die Verteidigung der Dissertation, sowie die Prüfung des Dissertationsfaches und des Wahlfaches. Der Prüfungsstoff aus dem Dissertationsfach hat dem Stoffumfang von sechs Semesterstunden, der Prüfungsstoff aus dem Wahlfach dem von zweien zu entsprechen.

(4) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüferinnen oder Prüfer für das Dissertations- und Wahlfach sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Für die Abhaltung der abschließenden kommissionellen Prüfung hat die Studiendekanin oder der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen und Prüfer sind von der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (gemäß § 19 Abs 2 Z 1 lit a bis e UOG 1993) zu wählen.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer ist der oder dem Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Die abschließende kommissionelle Prüfung ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (Defensio Dissertationis).

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der abschließenden kommissionellen Prüfung ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre oder seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptbereichen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.

(9) Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 57 UniStG.

## **§ 7 Doktorgrade und Promotion**

Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie nach der positiven Ablegung der abschließenden kommissionellen Prüfung den akademischen Grad „Doktorin der Theologie“ bzw. „Doktor der Theologie“, lateinisch „Doctor theologiae“, abgekürzt „Dr. theol.“, unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen, durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung der abschließenden kommissionellen Prüfung von Amts wegen zu verleihen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans aufgrund des UniStG begonnen haben, sind die Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans sind sie berechtigt, das Doktoratsstudium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird das Doktoratsstudium nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt.

(2) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(3) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2002/2003.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

L. M ü l l e r